

## **II. Nachtragssatzung**

### **zur Satzung der Gemeinde Hartenholm über die Erhebung einer Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom                    folgende II. Nachtragssatzung zur Hundesteuersatzung vom 31.07.1991 erlassen:

#### **§ 1**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich:

für den 1. Hund = 40,00 EURO

für den 2. Hund = 80,00 EURO

für jeden weiteren Hund 120,00 EURO.

#### **§ 2**

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke und unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte der Gemeinde eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die der Gemeinde entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 14 verfahren.

#### **§ 3**

Die II. Nachtragssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Hartenholm, den